

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 50.

Jahrgang 1878.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1479. 1434. Die Weihnachtsendungen betr.

Mit Rücksicht auf die bekannten Verhältnisse richtet das General-Postamt auch in diesem Jahre an das Publikum in dessen eigenem Interesse das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit sich die Packetmassen nicht in den letzten Tagen zusammendrängen und damit nicht die pünktliche Ueberkunft gefährdet wird.

Zugleich wird ersucht, die Packete dauerhaft zu verpacken, namentlich nicht dünne Pappkasten, schwache Schachteln und Cigarrenlisten zu benutzen, und die Aufschrift der Packete deutlich, vollständig und haltbar herzustellen, namentlich den Bestimmungsort recht groß und leserlich zu schreiben. Die Packetaufschrift muß bei frankirten Packeten auch den Frankovermerk, bei Packeten mit Postnachnahme den Betrag derselben, sowie den Namen und Wohnort des Absenders, bei Packeten, welche nach der Ankunft am Bestimmungsorte sogleich bestellt werden sollen, den Vermerk „durch Gilboten“ und bei Packeten nach größeren Orten thunlichst die Angabe der Wohnung des Empfängers, bei Packeten nach Berlin auch den Buchstaben des Postbezirks enthalten. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** abgesandt werden.

Berlin W., 6. Dezember 1878.

Kaiserliches General-Postamt. Wiebe.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1480. 1442. Der Candidat des höheren Schulamts, Caplan Anton Fischer, ist von uns zum ordentlichen Lehrer bei dem Gymnasium zu Essen ernannt worden. Coblenz, den 2. Dezember 1878.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
von Neefe.

1482. 1441. Die Prüfungen von Aspirantinnen des Lehrerinnen- und Schulvorsteherinnen-Amtes sollen in der Rheinprovinz im Jahre 1879 nach Maßgabe der unter dem 24. April 1874 erlassenen Prüfungsordnung ohne Unterschied der Confectionen, wie nachstehend angegeben, abgehalten werden.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Dezember 1878.

1481. 1447. In Gemäßheit der Prüfungs-Ordnung für Lehrer und Vorsteher an Taubstimm-Anstalten machen wir hierdurch bekannt, daß die nächste Prüfung für die Befähigung zur Anstellung an Taubstimm-Anstalten vom 13. bis 15. October fat. an der Taubstimm-Anstalt zu Neuwied stattfinden wird.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen:

Geistliche, Candidaten der Theologie oder der Philologie, sowie solche Volksschullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden haben, sich mindestens zwei Jahre mit Taubstimm-Unterricht beschäftigt haben und sich über ihre bisherige ordnungsmäßige Führung auszuweisen vermögen:

Meldungen zu dieser Prüfung werden bis zum 1. Mai fat. von uns angenommen.

Den Meldungen sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist;
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- und Universitätsbildung, sowie über die abgelegten Prüfungen;
3. ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstimm-Unterricht;
4. ein amtliches Führungszeugniß;
5. ein von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Unmittelbar nach seiner Meldung erhält der Bewerber ein Thema aus dem Gebiete des Taubstimmwesens, dessen Bearbeitung er binnen längstens 6 Monaten mit der Versicherung einzureichen hat, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutzt habe.

Ueber den Gang der Prüfung und die Anforderungen an die Examinanden ergibt die angezogene Prüfungsordnung nähere Auskunft.

Coblenz, den 25. November 1878.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
von Neefe.

Nr.	Ort der Prüfung.	Art der Prüfung.	Prüfung der Lehrerinnen.	Prüfung der Schullehrerinnen.	Prüfung der Handarbeitslehrerinnen.
1.	Saarburg.	Zu Anschluß an die Entlassungs-Prüfung bei dem königlichen Seminar.	Abth. I. 29. März — 3. April.	Am 9. April.	
2.	Elberfeld.	Entlassungs-Prüfung an der mit der städtischen höheren Töchterschule verbundenen Lehrerinnen-Bildungsanstalt.	Abth. II. 4.—8. April. Vom 12.—16. August.		
3.	Coblenz.	Zu Verbindung mit der Entlassungs-Prüfung an der mit der evangel. höheren Töchterschule verbundenen Lehrerinnen-Bildungsanstalt.	Abth. I. 12.—17. März. Abth. II. 18.—20. März.	Am 21. März.	
4.	Düsseldorf.	Zu Verbindung mit der Entlassungsprüfung an der mit der Louisen Schule verbundenen Lehrerinnen-Bildungsanstalt.	Abth. I. 2.—6. August. Abth. II. 7.—12. August.	Am 13. August.	Am 14. August.
5.	Düsseldorf.	Besondere (Kommissions-) Prüfung solcher Bewerberinnen, die nicht an einer zur Abnahme von Entlassungsprüfungen berechtigten Anstalt vorgebildet sind.	Abth. I. 1.—4. März. Abth. II. 5.—8. März.	Am 8. März.	Am 10. März.
6.	Nachen.	Desgleichen.	Abth. I. 27.—30. September. Abth. II. 1.—4. Oktober.	Am 6. Oktober.	
7.	Essen.	Desgleichen.	Abth. I. 19.—23. April. Abth. II. 24.—28. April.	Am 29. April.	

Schulamts-Aspirantinnen, welche bis zu einem der angeführten Termine das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden zu der betreffenden Prüfung zugelassen, sofern sie ihre Meldungen spätestens 4 Wochen vor dem bezüglichen Termine bei uns unter der bestimmten Angabe, ob sie die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen abzulegen beabsichtigen, einreichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, das Alter, die Confession, der Wohnort der Bewerberin, sowie der zugehörige Kreisort angegeben ist;
2. ein Geburtschein,
3. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen,
4. ein amtliches Führungsattest und
5. ein von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand.

Lehrerinnen, welche ihre Prüfung als Schullehrerinnen ablegen wollen, haben sich mindestens 3 Monate vor dem bezüglichen Termine bei uns zu melden und ihrer Meldung außer den von den Aspirantinnen für das Lehrerinnenamt beizubringenden Zeugnissen auch solche über ihre bisherige Lehrthätigkeit beizufügen.

Ueber ihre Zulassung zur Prüfung werden die Bewerberinnen demnächst mit Bescheid versehen werden.
Coblenz, den 26. November 1878.

Königliches Provinzial-Schulcollegium: v. Neefe.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1483. 1335. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Kempen ist vacant. Mit derselben ist eine Remuneration von jährlich 600 M. verbunden.

Wir fordern diejenigen Thierärzte, welche die Befähigung für eine Kreisthierarztstelle erlangt haben und sich um diese Stelle bewerben wollen, hierdurch auf, uns ihre Bewerbungen unter Beifügung eines Lebenslaufs, ihrer Approbation und eines obrigkeitlichen Führungs-Attestes binnen 6 Wochen, einzureichen.

Düsseldorf, den 20. November 1878. L. S. Ha. 1923.

1484. 1423. Bezirks-Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und in Ergänzung des Allgemeinen Reglements für sämtliche Fähranstalten des Regierungsbezirks Düsseldorf vom 17. Dezember 1836 (Amtsblatt Nr. 81 pro 1836) verordnen wir hierdurch für den Umfang unseres Bezirks was folgt:

§. 1. Fährponten, welche Fuhrwerk aufnehmen, müssen von dem Fährberechtigten binnen vier Wochen nach Erlass dieser Verordnung an jeder Klappbrücke mit festen Ständern und beweglichen Barrieren, welche 1 bis 1 1/4 Meter über der Bedielung des Fahrzeuges liegen, versehen werden. Die Barrieren können aus Häumen von mindestens 12 Centimeter Stärke oder aus Ketten von mindestens 15 Millimeter Eisenstärke hergestellt werden.

§. 2. Die Barrieren müssen, so lange die Ponte am Ufer liegt, auf der Wasserseite, und so lange sie in der Ueberfahrt begriffen ist, auf beiden Seiten geschlossen sein. Niemand, außer den Fährleuten, ist berechtigt, die Barrieren zu öffnen oder zu schließen.

§. 3. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen von 3—15 Mark oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1878. I. III. A. 4561.

1485. 1435. Dem am 5. April 1857 zu Erpel geborenen Handlungs-Gehülfsen Moriz Abraham hier selbst ist auf seinen Antrag die Erlaubniß zur Annahme und Führung des Familien-Namens „Frank“ von uns ertheilt worden.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1878. I. S. I. 2660.

1486. 1450. Im Verlage der Stahlischen Buchdruckerei hier selbst ist erschienen: Neuer Volks-Kalender für das Jahr 1879. 70. Jahrg. 8. Heftet 65 Pf.

Derselbe enthält unter Anderem: das Verzeichniß der Beamten der hiesigen königlichen Regierung und der von dieser abhängigen Verwaltungen im hiesigen Regierungsbezirk, die Beamten der indirekten Steuer-Verwaltung zu Düsseldorf, die Medizinalbeamten und die Kreisärzte, die königl. Kreis-Schulinspektoren, die Beamten der Landgerichte zu Düsseldorf, Elberfeld und Cleve, der Handelskammern und Handelsgerichte zu Erfeld, Düsseldorf, Gladbach, Lempe, Solingen &c. — Ferner das Verzeichniß der städtischen Behörden, der Professoren und Lehrer an der hiesigen königlichen Kunst-Akademie und den höheren Unterrichts-Anstalten, der Mitglieder der Provinzialständischen Verwaltung, der Beamten und Unterbeamten der Ober-Postdirection.

Die Behörden und Beamten unseres Bezirks machen wir auf das bejagte Werk hierdurch empfehlend aufmerksam.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1878. I. I. 2739.

1487. 1451. Durch Rescript des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Herrn Handels-Ministers vom 27. v. M. ist bestimmt worden, daß die jährlichen Wollmärkte zu Breslau, Posen, Landsberg a/W., Stettin und Berlin in Zukunft, und zwar vom kommenden Jahre ab, an folgenden Tagen

abgehalten werden:

zu Breslau,	am 9. und 10. Juni.
„ Posen	„ 12. „ 13. „
„ Landsberg	„ 14. „ 15. „
„ Stettin	„ 16. „ 17. „
„ Berlin	„ 19. „ 21. „

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir die Herren Landräthe, für möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachung unter dem theilhaftigen Publikum Sorge zu tragen.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1878. I. III. B. 6382.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

1488. 1427. Die unterzeichnete königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878

die nicht periodische Druckschrift „Kapital und Arbeit“ Ein populärer Auszug aus „Das Kapital“ von Carl Marx, von Johann Most, zweite verbesserte Auflage, Druck und Verlag der Genossenschafts-Buchdruckerei Chemnitz, G. Rübner und Comp.

verboten. Zwickau, den 3. Dezember 1878.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft: Dr. Hübel.

1489. 1428. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind die nachverzeichneten, in dem Verlage von W. Bracke hier selbst erschienenen Druckschriften, als:

- 1) Unsere Schulen im Dienste gegen die Freiheit, von Eduard Sack, 1874.
- 2) Beiträge zu der Schule im Dienste für die Freiheit, von Eduard Sack, erster Band, 1878.

durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde hieneben verboten worden.

Braunschweig, den 3. Dezember 1878.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Polizei-Direktion: W. Pockels.

1490. 1429. Das von der unterzeichneten Behörde in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde auf Grund des §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verfügte Verbot der im Verlage von W. Bracke hier selbst erschienenen Druckschrift:

Unsere Schulen im Dienste gegen die Freiheit, von Eduard Sack, 1874,

wird hierdurch auf die im laufenden Jahre erschienene zweite Auflage dieser Druckschrift ausgedehnt.

Braunschweig, den 5. Dezember 1878.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Polizei-Direktion: W. Pockels.

1491. 1430. Als Landespolizeibehörde haben wir uns veranlaßt gesehen, auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober d. J. betreffend die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie,

die Druckschrift: „Enthüllungen über das tragische Lebensende Ferdinand Lafalle's. Auf Grund authentischer Belege dargestellt von Bernhard Becker, dem testamentarischen Nachfolger Lafalle's. Schleiz, Verlag der Hübscherschen Buchhandlung (Hugo Heyn). 1868.“ zu verbieten.

Ebersdorf, den 3. Dezember 1878.
Fürstliches Landrathsamt. M. Fuchs.

1492. 1436. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der in der Zeit vom Oktober 1877 bis September 1878 in 12 Monatsheften erschienene und als Ganzes zur Verbreitung gelangte erste Jahrgang der in Zürich verlegten und bei J. Schabelitz daselbst gedruckten periodischen Druckschrift: „Die neue Gesellschaft, Monatschrift für Sozialwissenschaft, herausgegeben von Dr. F. Wiede“, sowie das 1. und 2. Heft des zweiten Jahrganges der genannten Monatschrift, erschienen im Oktober beziehungsweise November 1878, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind.

Berlin, den 4. Dezember 1878.
Königliches Polizei-Präsidium: von Madai.

1493. 1437. Die unterzeichnete Königliche Regierung hat das von ihr in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde unter dem 28. v. M. auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ausgesprochene Verbot der Druckschrift: „Die Quintessenz des Sozialismus. Von Dr. A. Schäffle. Gotha. Friedrich Andreas Perthes 1878“ aufgehoben.

Oppeln, den 6. Dezember 1878.
Königliche Regierung. v. Duadt.

1494. 1438. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund §. 1, Absatz 2, und §. 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 den „Bürgerverein“ zu Verdau verboten.

Zwickau, den 4. Dezember 1878.
Königlich sächsische Kreishauptmannschaft. Dr. Hübel.
1495. 1439. Durch Verfügung der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom heutigen Tage ist der Gesangsverein „Arbeitermännerchor“ in Heilbronn auf Grund des §. 1 Abs. 2 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Ludwigsburg, den 5. Dezember 1878.
Königlich württembergische Regierung des Neckarkreises. Leybold.

1496. 1443. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlag der Allgemeinen Deutschen Associations-Buchdruckerei (G. G.) zu Berlin erschienene Druckschrift: „Die Zukunft

Sozialistische Revue. Erster Jahrgang. Heft 23 vom 1. September 1878“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 6. Dezember 1878.
Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

1497. 1444. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der Allgemeinen Deutschen Associations-Buchdruckerei gedruckte nicht periodische Druckschrift:

„Verzeichniß von sozialistischen Schriften, welche durch die Expedition der Berliner Freien Presse, Berlin, SO., Kaiser-Franz-Grenadierplatz 8a, gegen baar oder Postvorschuß zu beziehen sind“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 6. Dezember 1878.
Königliches Polizei-Präsidium. von Madai.

1498. 1445. Auf Grund des §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von dem Arbeiter-Wahlcomité August Kühn in Ober-Langenbielan herausgegebene Druckschrift: „Mahnruf zur Wahl für August Kapell“ in Gemäßheit des §. 11 des erwähnten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde untersagt worden ist.

Breslau, den 5. Dezember 1878.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Sa d.

1499. 1446. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund §. 1, Absatz 2, und §. 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 den Verein „Liederkranz“ zu Werdau verboten.

Zwickau, den 6. Dezember 1878.
Königlich sächsische Kreishauptmannschaft: Dr. Hübel.

1500. 1448. Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der hiesige Gesangsverein „Bruderkette“ von uns als Landespolizeibehörde nach §. 1 desselben Gesetzes unter dem heutigen Tage verboten worden ist.

Frankfurt a. Oder, den 9. Dezember 1878.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

1501. 1463. Die Königliche Kreishauptmannschaft hat, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde nach §. 6 und §. 11, Absatz 1 und 2, des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, die Nummer 143 der „Dresdner Volkszeitung“ vom Sonntag, den 8. dieses Monats (verantwortlicher Redacteur Ernst Hermann, Verleger Wilhelm Wolf, Druck von Ch. Grahl, allerwärts zu Dresden) und ebenso das fernere Erscheinen dieser

periodischen Druckschrift verboten.)
Dresden, den 9. Dezember 1878.

Königl. sächsische Kreishauptmannschaft: von Einsiedel.
1502. 1449. Die Königliche Kreishauptmannschaft hat, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde nach §. 6 und §. 11, Absatz 1, des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878, die am 7. dieses Monats ausgegebene Nummer 320 der Wochenschrift „Der Calculator an der Elbe“, Verlag von R. Reinhardt in Dresden, Druck von L. Heinke in Colditz verboten.

Dresden, den 8. Dezember 1878.
Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Einsiedel.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1503. 1328. Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. October 1878 bis 31. März 1879 sind folgende Apoints gezogen worden:

1. Littr. A. à 3000 Mark (1000 Thlr.)

Nr. 9, 123, 189, 291, 612, 713, 719, 747, 799, 906, 1107, 1118, 1158, 1238, 1304, 1446, 1533, 1824, 2051, 2178, 2269, 2483, 3139, 3240, 3323, 3330, 3379, 3463, 3681, 3741, 3782, 3937, 3955, 4038, 4310, 4570, 4641, 4652, 4768, 4856, 5158, 5489, 5579, 5629, 5905, 5968, 6055, 6110, 6162.

2. Littr. B. à 1500 Mark (500 Thlr.)

Nr. 157, 355, 409, 695, 846, 1255, 1303, 1359, 1372, 1498, 1518, 1547, 1613, 1814, 2049, 2297, 2353, 2455, 2460.

3. Littr. C. à 300 Mark (100 Thlr.)

Nr. 184, 212, 250, 434, 577, 679, 1024, 1051, 1128, 1136, 1152, 1153, 1158, 1162, 1165, 1341, 1472, 1668, 1897, 2039, 2103, 2187, 2253, 2294, 2305, 2433, 2879, 3074, 3153, 3172, 3183, 3330, 3408, 3725, 3787, 3801, 4092, 4279, 4305, 4354, 4455, 4593, 5073, 5318, 5321, 5350, 5420, 5681, 5685, 5894, 5925, 6194, 6342, 6399, 6559, 6822, 6893, 7098, 7116, 7360, 7657, 7739, 7741, 7797, 7859, 8051, 8239, 8275, 8277, 8299, 8349, 8354, 8457, 8630, 8670, 8902, 9124, 9202, 9390, 9454, 9459, 9530, 9548, 9883, 9885, 10137, 10261, 10407, 10411, 10616, 10627, 10719, 11016, 11275, 11375, 11418, 11447, 11498, 11605, 11672, 11715, 11793, 12002, 12178, 12192, 12199, 12608, 12922, 13224.

4. Littr. D. à 75 Mark (25 Thlr.)

Nr. 100, 130, 200, 204, 350, 361, 411, 424, 744, 866, 941, 973, 1125, 1129, 1138, 1149, 1352, 1468, 1734, 1769, 2406, 2423, 2424, 2519, 2521, 2547, 2590, 2610, 2714, 2781, 2809, 2942, 2961, 3192, 3430, 3467, 3556, 3904, 3909, 4102, 4135, 4268, 4446, 4464, 4624, 4648, 4666, 4776, 4780, 4872, 5077, 5193, 5364, 5410, 5423, 5664, 5737, 5938,

5988, 6065, 6092, 6116, 6360, 6397, 6458, 6459, 6577, 6768, 7005, 7090, 7096, 7145, 7233, 7645, 7654, 7721, 7787, 7837, 8132, 8175, 8285, 8344, 8512, 8535, 8599, 8677, 8688, 9005, 9044, 9207, 9218, 9281, 9436, 9551, 9568, 9995, 10187, 10204, 10876, 11102, 11222.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1879 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe in coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie IV Nr. 10 bis 16 und Talons vom 1. April 1879 ab bei der Rentenbank-Kasse hieselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten, resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeigers herausgegebenen Allgemeinen Verloosungstabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 19. November 1878.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

1504. 1424. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Rathhause zu Oberhausen abzuhaltenden Gerichtstage für die Zeit bis zum 1. October 1879 auf den 9. und 23. Januar 1879, 6. und 20. Februar 1879, 6. und 20. März 1879, 3. und 24. April 1879, 8. und 23. Mai 1879, 5. und 19. Juni 1879, 3. und 17. Juli 1879, 4. und 18. September 1879, festgesetzt und der Herr Kreisrichter Dr. Hopp als Gerichtstags-Commiffar und der Herr Bureau-Diätar Schlaap als Gerichtstags-Aktuar für die oben angegebene Zeit bestärkt sind.

Duisburg, den 30. November 1878.

Königliches Kreis-Gericht.

1505. 1425. Die auf die Führung der Handels- und Genossenschafts-Register bezüglichen Geschäfte werden für das Geschäftsjahr 1879 und zwar bis zum 1. October 1879 von dem Herrn Kreisrichter Lehr unter Mitwirkung des Herrn Bureau-Assistenten Dürre wahrgenommen, und die betreffenden Anmeldungen jeden Montag Morgen von 10 Uhr ab in unserm Gerichtstokal, Geschäftszimmer Nr. 50, aufgenommen werden.

Duisburg, den 29. November 1878.

Königliches Kreis-Gericht.

1506. 1460. Auf Antrag der Direction der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft hat die Königliche Regierung hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Regierungs-Beschluß vom 10. October 1878 als zur Anlage der Verbindungsbahn zwischen dem Rheinischen und dem Cöln-Mündener Bahnhöfe zu Duisburg erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Duisburg belegene Grundflächen angeordnet.

Lauf. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen.		Aus der Kataster-Parzelle.		Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
	Nr.	□ Mtr.	Flur.	Nr.		
1	6	34	11	877/67	Kaufmann Emil Martin	Duisburg.
2	34	46	"	874/69		
3	1	05	"	540/67		
4	5	05	"	76	Duisburger Actiengesellschaft für Gießerei	dto.
5	15	95	"	99		
6	23	23	"	78		

Nachdem die Königliche Regierung mich zum Commissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung auf **Samstag, den 21. Dezember 1878**, Vormittags 10^{1/2} Uhr, auf dem Bergisch-Märkischen Bahnhöfe zu Duisburg anberaumt.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1878.

Der Abschätzungs-Commissar: Steilberg, Regierungsrath.

1507. 1461. Auf Antrag der Verwaltung der Crefeld-Kreis-Kempener Industrie-Eisenbahn hat die Königliche Regierung hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Regierungs-Beschluß vom 14. October 1878 als zur Anlage der gedachten Eisenbahn erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinden Crefeld und Grefrath belegene Grundflächen angeordnet.

Laufende Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen.		Aus der Kataster-Parzelle.		Bezeichnung des oder der Eigenthümer.	Wohnort.
	Nr.	□ Mtr.	Flur.	Nr.		
Gemeinde Crefeld.						
1	5	34	I	ex 749/276	Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft	Köln.
2	4	13	III	ohne Nr.		
3	4	62	"	1045/288		
4	1	89	"	ohne Nr.		
5	1	54	"	1043/293		
6		45	"	1044/293		
7		52	II	ohne Nr.		
8	3	24	III	ex 314/21 ex 882/282		
Gemeinde Grefrath.						
9	25	19	C	642/458	Peter Johann Deselaers	Grefrath.

Nachdem die Königliche Regierung mich zum Commissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung auf **Dienstag, den 17. Dezember 1878**, Vormittags 9^{1/2} Uhr zu Crefeld, 11^{1/4} Uhr zu Grefrath, jedesmal auf dem betreffenden Rheinischen Bahnhöfe anberaumt.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1878.

Der Abschätzungs-Commissar: Steilberg, Regierungsrath.

1508. 1454. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Heizers Wilhelm Blasberg aus Brechenberg, gegen Landgerichts vom 24. August cr., ist die Ehefrau des wärtig in der hiesigen Departemental-Irrenanstalt deti-

nirt, für interdicirt erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des B. G.-B. zu genügen.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1878.

Der Ober-Procurator: v. Guérard.

1509. 1452. In Hilden ist an dem Hause des Gastwirths *Kray* eine Fahrchein-Verkaufsstelle zu den Personenposten von Hilden nach Venrath errichtet worden.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1878.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Geheime Postrath: *Friederich*.

1510. 1453. Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 25. November d. J. den frühern Tagelöhner *Johann Joseph Weins* aus Treis für abwesend erklärt.

Cöln, den 9. Dezember 1878.

Der General-Procurator.

1511. 1455. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 15. October cr., ist die Ehefrau *Theodor Klapdor* aus Rath, gegenwärtig in der hiesigen Departemental-Irrenanstalt detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des B. G.-B. zu genügen.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1878.

Der Ober-Procurator: v. Guérard.

1512. 1456. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 22. October cr., ist der Commis *Julius Wildner* von hier, gegenwärtig in der hiesigen Departemental-Irrenanstalt detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des B. G.-B. zu genügen.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1878.

Der Ober-Procurator: v. Guérard.

1513. 1431. Die Fahrchein-Verkaufsstelle in Bettenkamp auf dem Personenpostfurse zwischen Crefeld und Moers ist aufgehoben worden; die Posthaltestelle bleibt jedoch daselbst bestehen.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1878.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector, Geheime Postrath: *Friederich*.

1514. 1433. Durch Rescript des Herrn General-Procurators zu Köln vom 14. November cr. ist der Gerichtschreiber-Amts-Candidat *Carl Bernhard Hubert Birnbach* aus Lechenich zum Gerichtschreiber beim Königlichen Friedensgerichte zu Welbert ernannt worden und hat das Amt am 1. ds. Mts. angetreten.

Elberfeld, den 2. Dezember 1878.

Der Landgerichts-Präsident: *Pajchen*.

Der Ober-Procurator: *Lüheler*.

1515. 1440. Die auf die Führung des Handels-, des Genossenschafts-, des Zeichen- und des Muster-Registers sich beziehenden Geschäfte werden während des Geschäftsjahres 1879 durch den Kreisgerichtsrath *Schmidt*

als Richter und den Bureau-Diätar *Maurer* als Secretär und im Fall deren Behinderung durch den Kreisrichter *Grütering* als Richter und den Bureau-Diätar *Köster* als Secretair bearbeitet und die Eintragungen in die vorbezeichneten Register durch den Deutschen Reichs- und Preussischer Staats-Anzeiger, die Kölnische Zeitung, die Weseler Zeitung und das Weseler Lokalblatt: „Der Sprecher“ veröffentlicht werden.

Wesel, den 2. Dezember 1878.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung zu Wesel.

Sicherheits-Polizei.

1516. 1432. Es sind gestohlen worden:

1) dem Tagelöhner *Heinrich Riepe* zu Essen am 3. November cr. ein schwarzledernes Portemonnaie mit gelbem Bügel, mit Druck- und Klappverschluss nebst Inhalt, (2249—78);

2) dem Bergmann *Peter Kunz* zu Essen in der Nacht vom 21. zum 22. October cr. ein rundes goldenes Medaillon in der Größe eines Marktstückes, auf einer Seite einen Stern zeigend, ein Paar kalblederne Schafstiefel mit Doppelsohlen, ein Ueberzieher von braunem Tuch mit dito Kragen und einer Reihe schwarz überponnener Knöpfe, an der Seite mit je einer Tasche mit Klappen versehen und mit schwarzem Orlean gefüttert, (2251—78);

3) dem Fabrikarbeiter *Heinrich Wesener* zu Essen am Abend des 28. October cr. eine große vergoldete Tasse mit 79 Mark, eine Tabacdoose von Steingut, deren Deckel einen Hundekopf darstellt, ein Stubenschlüssel, (2252—78);

4) der Ehefrau *Theodor Grothe* aus Bocholt am 11. November cr. zu Essen ein schwarzer Zanelle-Regenschirm, der Knopf des Stockes desselben einen Hund vorstellend (2316—78);

5) der Ehefrau *Heinrich Lauffötter* aus Billich bei Crefeld am 11. November cr. zu Essen ein schwarzledernes Portemonnaie mit gelbem Bügel und 2 Taschen nebst Inhalt, (2317—78);

6) dem Bäcker *Friedrich Bortmann* zu Altendorf bei Essen in der Nacht zum 16. November cr. einige Weißbrode (2373—78);

7) dem Fabrikarbeiter *Heinrich Griesing* zu Essen in der Nacht zum 7. November cr. ein rother Hahn mit schwarzer Brust, schwarzem Schwanz und grauen Füßen, Paatomer Race (2379—78);

8) der Ehefrau Bergtagelöhner *Hubert Krohns* zu Essen am 15. November cr. ein neues Mannshemd, zwei Frauenhemden gez. B. E. und K. L. (2384—78).

Jeder, der über die Thäterchaft oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, ersuche ich, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Essen, den 3. Dezember 1878.

Der Staatsanwalt: *Schlüter*.

Personal-Chronik.

1517. 1459. A. Regierungs-Collegium.

Der an die hiesige Königl. Regierung versetzte Ober-

forstmeister, Herr Freiherr von der Reck ist am 6. d. M. in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

B. Kommunal-Verwaltung.

Der Beigeordnete Prinzen ist zum Stellvertreter des Landesbeamten des die Landbürgermeisterei Brügggen umfassenden Landesamtsbezirks ernannt worden.

C. Medizinal-Verwaltung.

Dem Apotheker Rudolph Kaumanns aus Neuß ist die Concession zur Führung der sog. Hirsch-Apothek in M. Gladbach vom 1. Januar k. J. ab übertragen worden.

Dem Barbier Heinrich Lubitz zu Duisburg ist das Befähigungs-Zeugniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfleistungen und zum Ausziehen der Zähne erteilt.

D. Schul-Verwaltung.

Der Diakonissin Luise Kortzen ist die Erlaubniß zur Fortführung der seither von der Diakonissin Mina Fliedner geleiteten evangelischen höheren Privat-Töchterchule zu Hilden erteilt.

1518. 1426. Personal-Chronik

für den Monat November 1878.

1. Unter Verleihung des Notariats im Bezirke des hiesigen Appellationsgerichts und mit der Verpflichtung, fortan den Titel „Justiz-Rath“ zu führen, sind als Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Duisburg ernannt: a. der Kreisgerichts-Rath Schmitz in Broich mit Anweisung seines Wohnsitzes in Duisburg; b. der Kreis-

gerichts-Rath a. D. Bernau in Duisburg unter Wiederaufnahme in den Justizdienst mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ruhrort.

2. Ernannt sind weiter: a. der Kreisrichter Brandis zu Bochum unter Verleihung des Notariats im Departement des Appellationsgerichts zu Münster zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Steinfurt mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mhaus; b. die Rechtskandidaten Julius Griebich hier und Eugen Bölling in Dortmund zu Referendarien.

3. Versetzt sind: a. der Referendar Müser zu Bochum in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster; b. der Referendar Pommer zu Dortmund in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Wiesbaden.

4. Dem bei dem unterzeichneten Kollegium angestellten Rechtsanwalt Justizrath Dieterici ist auch die Praxis bei dem hiesigen Kreisgericht gestattet.

5. Gestorben sind: a. der Kreisgerichts-Rath und Abtheilungs-Dirigent Gockel zu Soest; b. der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Michels in Ruhrort; c. der Referendar Erwes hier.

6. Dem Kreisgerichts-Sekretair Kanzlei-Rath Wildt in Rees ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen worden.

Hamm, den 3. Dezember 1878.

Königliches Appellationsgericht. Hartmann.

Zusammenstellung

Nr. der Bekanntm.	der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 181, 182, 183 und 184 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.	Bedingung bis zum
5686	Lehrer an der katholischen Volksschule in Camperbruch, Kreis Mörz. Einkommen: 1200 Mark, freie Wohnung, Garten und Land sowie Entschädigung für Heizen und Reinigen von 126 Mark zc.	15/1
5687	Lehrer oder Lehrerin an der katholischen Volksschule in Unterbeberich, Kreis M. Gladbach. Einkommen: 1200 Mark bzw. 870 Mark und Miethsentschädigung von 90 Mark.	25/12
5708	Hauptlehrer an der katholischen Volksschule in Caternberg, Kreis Essen. Einkommen: 1650 Mark, steigend alljährlich um 18 Mark bis 2100 Mark, Vergütung für Reinigen und Heizen von 90 Mark und für Federn und Dinte pro Abthl. 15 Mark.	schleunigst
5736	Klassenlehrer an der katholischen Volksschule in Unterbochold, Kreis Essen. Einkommen: 1350 Mark, steigend von 5 zu 5 Jahren um 75 Mark bis 1800 Mark, freie Wohnung oder Miethsentschädigung von 225 Mark resp. 300 Mark.	22/12
5689	Ein Bürgermeisterei-Secretair sucht Stelle.	

